

UNABHÄNGIGER PARTEIVERBOTS RAT

Konzept für eine parteiunabhängige, demokratisch legitimierte
Antragsprüfung bei Parteiverbotsverfahren

Rechtspolitisches Konzeptpapier

Stand: 10. August 2026 | Arbeitsfassung

Kernentscheidung: Das neue Gremium entscheidet nicht selbst über das Verbot einer Partei. Die letztverbindliche Entscheidung verbleibt aus Gründen des Rechtsstaats, der Gewaltenteilung und des geltenden Art. 21 Abs. 4 GG beim Bundesverfassungsgericht. Der Parteiverbotsrat übernimmt stattdessen unabhängig die Prüfung und Entscheidung, ob ein Verbotsantrag gestellt wird.

Diskussionsentwurf - 2026

Executive Summary

Das Anliegen, parteigebundene Staatsorgane bei der Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens durch eine unabhängige Instanz zu ergänzen oder zu ersetzen, berührt den Kern der wehrhaften Demokratie. Nach geltendem Verfassungsrecht darf nur das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheiden. Ein außergerichtliches Gremium mit eigener Verbotskompetenz wäre daher ohne Änderung des Grundgesetzes unzulässig und wäre auch rechtspolitisch problematisch.

Vorgeschlagen wird ein **Unabhängiger Parteiverbotsrat** als eigenständige, staatsferne Bundesinstitution. Er prüft Hinweise, beauftragt eine rechtsstaatlich begrenzte Sachverhaltsaufklärung, hört die betroffene Partei an und entscheidet in einem transparenten, gerichtlich überprüfbaren Verfahren über die Einreichung eines Antrags beim Bundesverfassungsgericht. Die Verbotsentscheidung selbst trifft weiterhin ausschließlich das Bundesverfassungsgericht.

- Parteiunabhängigkeit durch strenge Inkompatibilitäts-, Karenz- und Offenlegungspflichten.
- Demokratische Legitimation durch eine gemischte Auswahl aus qualifizierten Fachmitgliedern und ausgelosten Bürgerinnen und Bürgern.
- Objektive, gesetzlich festgelegte Prüfkriterien statt politischer Zweckmäßigkeitserwägungen.
- Rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht und gerichtlicher Rechtsschutz.
- Hohe Antragsschwelle, damit das Parteiverbot äußerstes Mittel bleibt.
- Keine psychologische Gesinnungsprüfung, keine KI-basierte Bewertung politischer Überzeugungen und keine geheimen Eignungsscores.

1. Auftrag, Ziel und Leitbild

Ziel ist ein Verfahren, das sowohl die freiheitliche demokratische Grundordnung als auch die Parteienfreiheit schützt. Parteiverbote dürfen weder Instrument des politischen Wettbewerbs noch von wechselnden Mehrheiten abhängig sein. Zugleich darf die Entscheidung über ein Verbot nicht einem politischen, administrativen oder zufällig zusammengesetzten Gremium entzogen und ohne vollwertiges gerichtliches Verfahren getroffen werden.

Leitbild ist deshalb eine funktionale Trennung: Der Parteiverbotsrat verantwortet die neutrale Antragsprüfung. Das Bundesverfassungsgericht verantwortet die richterliche Entscheidung. Diese Arbeitsteilung reduziert parteipolitische Interessenkonflikte, ohne den verfassungsgerichtlichen Schutzstandard abzusenken.

2. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Norm	Kernaussage	Folge für das Konzept
Art. 21 Abs. 1 GG	Parteien wirken an der politischen Willensbildung mit; ihre Gründung ist frei.	Jede Vorprüfung muss parteiengleich, meinungsneutral und besonders zurückhaltend ausgestaltet sein.
Art. 21 Abs. 2 und 3 GG	Das Grundgesetz regelt Verfassungswidrigkeit und den Ausschluss von staatlicher Finanzierung.	Die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale dürfen nicht durch politische oder psychologische Ersatzkriterien erweitert werden.
Art. 21 Abs. 4 GG	Über die Fragen nach Art. 21 Abs. 2 und 3 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht.	Ein neues Gremium kann nach geltendem Recht nicht die Partei verbieten; es kann nur die Antragsebene übernehmen.

§ 43 BVerfGG	Antragsberechtigt sind nach geltendem Recht Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung; bei auf ein Land beschränkter Organisation zusätzlich die Landesregierung.	Für eine ausschließliche oder zusätzliche Antragsbefugnis des Parteiverbotsrats ist eine gesetzliche Neuregelung erforderlich; wegen Art. 21 Abs. 4 GG bleibt die gerichtliche Endentscheidung unberührt.
Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 103 Abs. 1 GG	Rechtsschutz, Gesetzesbindung und rechtliches Gehör prägen ein faires Verfahren.	Akteneinsicht, Anhörung, Begründung, Befangenheitsschutz und gerichtliche Kontrolle sind zwingende Bestandteile.

Hinweis zur Rechtssicherheit: Dieses Papier ist ein rechtspolitischer Entwurf und keine verbindliche Rechtsberatung. Vor einer Einbringung als Gesetzentwurf sind insbesondere die genaue Kompetenzgrundlage, die demokratische Legitimation, die Vereinbarkeit mit dem Parteienprivileg, der Datenschutz und die Finanzierung durch unabhängige Verfassungsrechtlerinnen und Verfassungsrechtler zu prüfen.

3. Empfohlenes Modell: Unabhängiger Parteiverbotsrat

3.1 Rechtsstellung

- Eigenständige bundesunmittelbare Institution mit gesetzlich garantierter organisatorischer, personeller und finanzieller Unabhängigkeit.
- Keine Fachaufsicht durch Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Parteien oder Nachrichtendienste.
- Nur an Grundgesetz und Gesetz gebunden; Überprüfung verfahrensrechtlicher Entscheidungen durch ein Gericht.
- Jährlicher öffentlicher Tätigkeitsbericht mit anonymisierten Verfahrensdaten und gesondertem Datenschutzbericht.

3.2 Zusammensetzung

Der Rat umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder. Die ungerade Zahl verhindert Stimmengleichheit. Die Mischung verbindet Fachlichkeit, gesellschaftliche Perspektive und Distanz zu parteipolitischen Auswahlentscheidungen:

Gruppe	Anzahl	Auswahl und Mindestprofil
Verfassungsrecht und Justiz	5	Öffentliches, qualifikationsgebundenes Bewerbungsverfahren; nach fachlicher Vorauswahl Los unter gleich geeigneten Personen.
Demokratie-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften	3	Nachgewiesene Expertise zu Parteienrecht, politischer Soziologie, Extremismusprävention oder öffentlicher Verwaltung.
Zivilgesellschaft, Grund- und Menschenrechtsschutz	3	Erfahrung in unabhängigen Organisationen; institutionelle Vielfalt und Offenlegung möglicher Interessenkonflikte.

Ausgeloste Bürgerinnen und Bürger	4	Geschichtete Zufallsauswahl aus der wahlberechtigten Bevölkerung; verpflichtende Schulung, angemessene Entschädigung und Ausschluss bei Interessenkonflikten.
-----------------------------------	---	---

3.3 Unvereinbarkeiten und Amtszeit

- In den letzten fünf Jahren kein Parteiamt, kein Wahlmandat, keine Regierungsfunktion und keine entgeltliche Tätigkeit für eine Partei oder parteinahe Organisation.
- Während der Amtszeit Verbot parteipolitischer Funktionen, Weisungsfreiheit und umfassende Anzeige von Nebentätigkeiten, Spenden, Beteiligungen und relevanten Kontakten.
- Einmalige Amtszeit von sechs Jahren ohne Wiederwahl; gestaffelter Beginn zur Sicherung institutioneller Kontinuität.
- Abberufung nur aus gesetzlich abschließend bestimmten wichtigen Gründen und aufgrund einer unabhängigen gerichtlichen Entscheidung.
- Befangenheit führt in jedem Einzelfall zum Ausschluss; ein öffentliches Interessenregister dokumentiert potenzielle Konflikte.

4. Verfahren

Das Verfahren ist adversatorisch, dokumentiert und fristgebunden. Es verbindet eine niedrige Zugangsschwelle für Hinweise mit einer hohen Schwelle für einen Verbotsantrag.

1. Eingang und Registrierung	Hinweise können von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden, Parlamenten, Verbänden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen kommen. Anonyme Hinweise begründen allein keinen Antrag.
2. Zuständigkeits- und Plausibilitätsprüfung	Die Geschäftsstelle prüft Zuständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Mindestsubstanz. Offensichtlich missbräuchliche oder rein meinungsbezogene Eingaben werden mit kurzer Begründung beendet.
3. Vorprüfung durch eine unabhängige Kammer	Eine dreiköpfige, zufällig zugeteilte Kammer entscheidet, ob tatsächliche Anhaltspunkte für ein Hauptprüfverfahren bestehen. Maßstab sind ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen.
4. Hauptprüfung	Der Rat erhebt nur rechtmäßig zugängliche Beweismittel, trennt staatliche Quellen strikt von parteieigenen Aktivitäten und dokumentiert Herkunft, Authentizität und Beweiswert.
5. Anhörung der Partei	Die Partei erhält den Sachstandsbericht, angemessene Stellungnahmefrist, Akteneinsicht nach gesetzlichen Regeln und das Recht auf anwaltliche Vertretung sowie eine mündliche Anhörung.

6. Öffentliche Schlussberatung	Grundsatz und Ergebnis werden öffentlich beraten. Nichtöffentliche Teile sind nur zum Schutz gesetzlich anerkannter Geheimnisse zulässig und müssen gesondert begründet werden.
7. Antragsentscheidung	Ein Verbotsantrag erfordert mindestens zehn von 15 Stimmen, darunter mindestens drei Stimmen der Fachgruppe Verfassungsrecht und mindestens zwei Stimmen der ausgelosten Bürgergruppe. Minderheitenvoten werden veröffentlicht.
8. Antrag beim Bundesverfassungsgericht	Der Antrag enthält Sachverhalt, Beweismittel, rechtliche Würdigung, entlastende Umstände und dokumentierte Gegenargumente. Das Bundesverfassungsgericht prüft vollständig und unabhängig.
9. Einstellung und Sperrwirkung	Bei Ablehnung wird das Verfahren begründet eingestellt. Ein neuer Antrag auf gleicher Tatsachengrundlage ist ausgeschlossen; neue substantielle Tatsachen können eine erneute Prüfung eröffnen.

5. Prüfungsmaßstab

Der Rat darf keine politische Zweckmäßigkeitsentscheidung treffen. Er prüft ausschließlich, ob ein Antrag nach dem verfassungsrechtlichen Maßstab hinreichend aussichtsreich und verfahrensrechtlich tragfähig ist. Die Prüfung folgt fünf Leitfragen:

1. Zurechnung: Sind die relevanten Handlungen, Äußerungen und Strukturen der Partei rechtlich zurechenbar?
2. Schutzziel: Richten sich Ziele oder Verhalten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Grundgesetzes?
3. Aktivität und Gewicht: Liegt ein planvolles, qualifiziertes Vorgehen vor und sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Möglichkeit politischer Durchsetzung erfüllt?
4. Beweisqualität: Sind Beweise rechtmäßig, authentisch, belastbar, aktuell und auch unter Berücksichtigung entlastender Umstände tragfähig?
5. Ultima Ratio: Ist der Verbotsantrag als äußerstes Mittel angemessen, oder reichen mildere, bereits im Grundgesetz vorgesehene beziehungsweise einfachgesetzliche Maßnahmen aus?

6. Transparenz, Kontrolle und Rechtsschutz

- Öffentliche Geschäftsordnung, veröffentlichte Prüfkriterien und jährliche externe Evaluation.
- Begründete und veröffentlichte Entscheidungen; Schwärzungen ausschließlich nach gesetzlicher Grundlage.
- Fachgerichtlicher Eil- und Hauptsacherechtsschutz gegen Verfahrensmaßnahmen des Rates, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts greift.
- Unabhängige Datenschutzaufsicht, Informationssicherheitskonzept, Löschfristen und Protokollierung sämtlicher Zugriffe.
- Parlamentarische Kontrolle beschränkt auf Haushalt, Gesetzmäßigkeit und institutionelle Funktionsfähigkeit; keine Weisungen in Einzelfällen.
- Rechnungshofprüfung ohne Zugriff auf geschützte Beratungsinhalte, soweit dies für die Finanzkontrolle nicht erforderlich ist.

7. Übernahme und rechtliche Korrektur der Ausgangskonzepte

Die beigefügten Papiere liefern wichtige Leitideen, enthalten jedoch auch Elemente, die für ein rechtssicheres Parteiverbotsverfahren nicht übernommen werden sollten.

Ausgangsidee	Übernahme	Rechtssichere Anpassung
Unabhängiges Expertengremium, Transparenz, Bürgerkontrolle und gerichtliche Kontrolle aus K1.pdf	Ja	Als gemischter Parteiverbotsrat mit qualifikationsgebundener Auswahl, Loskomponente, Befangenheitsregeln und Rechtsschutz.
Psychologische Tests, KI-Analyse von Reden, Langzeitüberwachung und Gesinnungsprüfung aus K1.pdf/K 2.pdf	Nein	Politische Überzeugungen dürfen nicht algorithmisch oder psychologisch bewertet werden. Maßgeblich sind allein zurechenbare Tatsachen und gesetzliche Kriterien.
Unabhängige Kommission statt Selbstentscheidung parteigebundener Akteure aus K 2.pdf	Teilweise	Übertragbar ist das Prinzip institutioneller Distanz. Leistungsboni, pauschale Eignungsurteile und unbelegte Prozentangaben sind für das Parteiverbotsverfahren ungeeignet.
Schutz des Bundesverfassungsgerichts, unabhängige Auswahl und Schutz vor Blockaden aus K3.pdf	Ja, im Grundgedanken	Der Rat darf die richterliche Entscheidung nicht ersetzen. Ein exekutives Vetorecht des Gerichts und der Ausschluss politischer Beteiligung allein aufgrund behördlicher Einschätzungen werden nicht übernommen.
Ausschluss extremistischer Akteure durch Feststellungen des Verfassungsschutzes aus K3.pdf	Nein	Behördliche Bewertungen können Hinweise liefern, ersetzen aber weder Beweisprüfung noch gerichtliche Feststellung und dürfen nicht automatisch Rechtsfolgen auslösen.

8. Gesetzgeberische Umsetzung

8.1 Vorzugsvariante: zusätzliche Antragsberechtigung

Der Parteiverbotsrat erhält neben den bestehenden Verfassungsorganen eine eigene Antragsbefugnis. Diese Variante reduziert politische Blockaden, ohne bestehende Verantwortlichkeiten vollständig zu beseitigen.

Erforderlich sind insbesondere ein Errichtungsgesetz und eine Anpassung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Ob zusätzlich eine ausdrückliche grundgesetzliche Verankerung angezeigt oder erforderlich ist, muss im Gesetzgebungsverfahren vertieft geprüft werden.

8.2 Weitergehende Variante: ausschließliche Antragsberechtigung

Soll allein der Parteiverbotsrat antragsberechtigt sein, würden die bisherigen Antragsteller aus § 43 BVerfGG gestrichen. Wegen Tragweite, demokratischer Legitimation und institutioneller Balance ist hierfür eine ausdrückliche

Verankerung im Grundgesetz rechtspolitisch dringend zu empfehlen. Die Entscheidung über das Verbot verbleibt weiterhin beim Bundesverfassungsgericht.

8.3 Nicht empfohlene Variante: Verbotsentscheidung durch den Rat

Eine Übertragung der endgültigen Verbotsentscheidung auf den Rat wäre mit Art. 21 Abs. 4 GG unvereinbar, solange das Grundgesetz nicht geändert wird. Selbst nach einer Verfassungsänderung wäre sie wegen fehlender richterlicher Unabhängigkeit, des Parteienprivilegs und des Gebots effektiven Rechtsschutzes erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt. Diese Variante wird nicht empfohlen.

9. Eckpunkte für ein Parteiverbotsratsgesetz

- § 1 Zweck und Rechtsstellung des Rates
- § 2 Aufgaben und Grenzen der Sachverhaltsaufklärung
- § 3 Zusammensetzung, Auswahl und Amtszeit
- § 4 Unvereinbarkeiten, Offenlegung und Befangenheit
- § 5 Geschäftsstelle und unabhängige Beauftragte
- § 6 Hinweisannahme und Plausibilitätsprüfung
- § 7 Eröffnung des Hauptprüfverfahrens
- § 8 Beteiligungsrechte der betroffenen Partei
- § 9 Beweisregeln, Quellenklarheit und Verwertungsverbote
- § 10 Öffentlichkeit, Geheimschutz und Dokumentation
- § 11 Beschlussfassung, Quorum und Minderheitenvotum
- § 12 Antragstellung beim Bundesverfassungsgericht
- § 13 Einstellung, Wiederaufnahme und Aktenlöschung
- § 14 Gerichtlicher Rechtsschutz
- § 15 Datenschutz, Informationssicherheit und Archivierung
- § 16 Haushalt, externe Kontrolle und Tätigkeitsbericht
- § 17 Übergangsregelungen und Evaluation

10. Risiko- und Schutzmatrix

Risiko	Schutzmechanismus	Verbleibender Prüfbedarf
Parteipolitische Einflussnahme	Karenzzeiten, Losanteile, Einmal-Amtszeit, Offenlegung, Befangenheit	Auswahlverfahren und demokratische Legitimationskette
Missbrauch gegen Opposition	Hohe Antragsschwelle, gesetzlicher Maßstab, Anhörung, Minderheitenvotum, gerichtlicher Rechtsschutz	Ausgestaltung einstweiliger Rechtsbehelfe
Geheimdienstliche Überformung	Keine automatische Bindung an Behördenbewertungen; Quellen- und Beweisprüfung	Umgang mit Verschlussachen und V-Leuten

Öffentlicher Druck	Weisungsfreiheit, Schutz der Mitglieder, veröffentlichte Verfahrensregeln	Balance zwischen Öffentlichkeit und ungestörter Beratung
Datenschutzverletzungen	Datensparsamkeit, Zweckbindung, Löschfristen, Aufsicht, Zugriffskontrolle	Rechtsgrundlagen für besondere Kategorien personenbezogener Daten
Dauerblockade im Rat	Ungerade Mitgliederzahl, Vertretungsregeln, Fristen, qualifiziertes Quorum	Folgen bei Nichterreichen des Quorums

11. Umsetzungsfahrplan

Phase A: Verfassungs- und Gesetzesprüfung: Unabhängige Sachverständigenkommission erstellt einen öffentlich zugänglichen Prüfbericht zu Kompetenz, Legitimation, Rechtsschutz, Datenschutz und Finanzierung.

Phase B: Bürger- und Fachdialog: Öffentliche Anhörungen, Beteiligung von Parteien unterschiedlicher politischer Ausrichtung, Wissenschaft, Justiz, Zivilgesellschaft und Datenschutzaufsicht.

Phase C: Gesetzgebung: Einbringung eines Errichtungsgesetzes und der erforderlichen Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes; bei ausschließlicher Antragsbefugnis zusätzlich Grundgesetzänderung.

Phase D: Aufbau: Offenes Rekrutierungsverfahren, Losverfahren, Schulung, Geschäftsordnung, IT-Sicherheits- und Aktenkonzept.

Phase E: Evaluation: Verpflichtende externe Evaluation nach einer gesetzlich bestimmten Anlaufphase; keine Bewertung nach Zahl gestellter Verbotsanträge, sondern nach Verfahrensqualität, Unabhängigkeit und Rechtsschutz.

12. Schlussfolgerung

Ein demokratisch tragfähiges Konzept darf das berechtigte Anliegen parteipolitischer Distanz nicht dadurch lösen, dass es die endgültige Entscheidung über ein Parteiverbot aus der unabhängigen Gerichtsbarkeit herauslöst. Rechtssicherer ist eine neue, unabhängige Antragsstufe: Der Parteiverbotsrat prüft neutral, transparent und unter voller Wahrung der Beteiligungsrechte, ob ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet wird. Das Gericht entscheidet weiterhin allein über die Verfassungswidrigkeit oder den Finanzierungsausschluss. Damit werden Neutralität, demokratische Kontrolle und rechtsstaatlicher Schutz miteinander verbunden.

Quellen und Arbeitsgrundlagen

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 und Art. 103 Abs. 1.
- Gesetz über das Bundesverfassungsgericht, insbesondere §§ 43 ff. BVerfGG.
- K1.pdf: „Konzeptpapier: Assessment Center zur Eignungsprüfung für politische Ämter“; herangezogen insbesondere für Unabhängigkeit, Transparenz, Bürgeraufsicht und gerichtliche Kontrolle.
- K 2.pdf: „Konzeptpapier: Reform der Vergütung und Eignungsprüfung für Politikerinnen und Politiker“; herangezogen für das Prinzip einer unabhängigen Kommission und für die Abgrenzung gegenüber nicht rechtssicheren Eignungs- und Gesinnungsprüfungen.
- K3.pdf: „Konzeptpapier: Effektiver Schutz des Bundesverfassungsgerichts“; herangezogen für institutionelle Unabhängigkeit, Schutz vor Blockaden und die Rolle eines neutralen Gremiums.

Redaktioneller Hinweis: Gesetzesfassungen und Rechtsprechung sind vor Verwendung in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren anhand amtlicher, am Tag der Einbringung aktueller Quellen zu verifizieren.

Erstellt am 10.08.2026 von Uwe Schulze